

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336252)

Längstens
Ende Juni.
Auf 1. Juli.

26. Sturz der Justizgefälligordrucke. (JGD. § 52¹.)
— siehe auch A 2 vorn. —

27. Anzeige des vorausschätzlichen Bedarfs an Justizgefälligordrucken für das nächste Jahr der Druckfachen-Bewaltung des Justizminst. (JGD. § 52².)

28. Grundbuchimpresensturz vorzunehmen (siehe Anleitung auf Form Gr. 102 u. 104.)

Am 20. Nov.

29. Falls Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer ange-
setzt bezw. noch anzusetzen:

1. Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 20 bis 21. 11. 21
anzulegen.

2. Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 19 bis 20. 11. 20
abzuschließen.

(C. u. VBl. 1899 S. 851 § 98¹ u. C. u. VBl. 1901 S. 453.)

Ende Novemb.

30. Porto- u. Bahnstundungsbuch, sowie Telegrammver-
zeichnis für 1. 12. 20 bis 30. 11. 21 anzulegen. (GRD. § 10².)

1. Dezember.

31. Porto- und Bahnstundungsbuch, sowie Telegrammver-
zeichnis für 1919/0 abzuschließen u. (nach Anweisung der
für November 1920 gestundeten Beträge) dem Finanz-
amt (Hauptsteueramt) zu überf. (GRD. §§ 10⁵, 11³ u. 13⁴.)

Im Laufe des
Mon. Dezbr.

32. Für das Jahr 1921 neu anlegen: Geschäftstagebuch usw.
(siehe oben Ziff. D 1.)

Gegen Ende
Dezember.

33. Bereisungsplan f. d. Jahr 1921 aufzustellen. GrdbchDWB.
§ 78 u. Apr. 1908 S. 16.)

Am 31. Dez.

34. Kostenmarkenbuch abzuschließ. (KostMarkVorschr. § 8²)
— siehe auch oben B 14 —

Am 31. Dez

35. Abschluß der Nachweisungen — FormGr. 102 u. 104 —
über Bezug u. Abgabe von Grundbuchimpresen (GrdbchDWB.
§ 608, JMBL. 1912 S. 29.)

36. Abschluß der Rechtspolizei- und Vollstreckungstabelle.
(TabVorschr. § 14); gegebenenfalls auch d. Rechtshilfe-
tabelle (JMErlaß v. 16. 5. 17 Nr. J 18044).

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

1. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Bon Zeit zu Zeit Prüfung des Porto- bezw. Portostundungsbuchs durch
den Grundbuchbeamten. (C. u. VBl. S. 1904 S. 460 § 21, 1908 S. 100
und GrdbchDWB. § 607², JMBL. 1912 S. 29.)

Eventuell Neuanlegung der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

Prüfung des Verzeichnisses der Gebühren für Zustellungen und Behän-
digungen durch den Grundbuchbeamten. (GrdbchDWB. § 603 Ziff. 2 letzter
Satz, JMBL. 1912 S. 28.)

2. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

Auf 1. Januar,
April, Juli,
Oktober.

Jeweils nach
Umlauf eines
Vierteljahrs.

1. Aufstellung des Forderungszettels der Hilfsbeamten über ihre Vergütung für den Anlaß der Grundbuchabgabe (Reichstempelabgabe für Grundstücks-Übertrag.). Der Forderungszettel ist innerhalb einer Woche an die zuständige Bezirkssteuerstelle — Finanzamt oder Hauptsteueramt — einzufenden. (MittNot. 196 u. VollzAnwsg. zu den Vorschriften üb. die Stempelabgabe für Grdstück. [Amtl. Ausgabe] S. 54 § 5 Ziff. 7.)
2. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge auf die Steuereinnahmerei durch das Grundbuchamt. — ev. auch monatlich — (GrdbuchDWB. § 605 Ziff. 3; JWB. 1912 S. 28.)

3. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am 3. d. Mts.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

1. Vorlage der Nachweisung zur Reichstempelabgabe für Grundstücks-Übertragungen vom letzten Monat — nach Abschluß und Fertigung etwaiger Überträge — durch den Grundbuchhilfsbeamten an's Notariat. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten. (Ausf. Best. des Bundesrats z. RStG. § 173 u. Vollzugsanweisung zu den Vorschr. über die Stempelabgabe für Grdstückübertragung § 5; — siehe amtl. Ausgabe S. 25 u. 52/3 —.)
Für Gemeinden, in denen die ZwischenV.D. noch nicht in vollem Umfang gilt, erfolgt die Vorlage der Nachweisung oder der Fehlanzeige durch den Ratsschreiber an's Amtsgericht.
2. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Ev. Abschluß zu anderer Zeit. — (GrdbuchDWB. §§ 581, 6 u. 618, JWB. 1912 S. 19 u. 33.)
3. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftsgeb. u. Baulchsumme) ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Steuereinnahmerei zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbuchDWB. § 640, JWB. 1912 S. 39.)
4. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 4 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Steuereinnahmerei zur Auszahlung zu übersenden.
Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsverfahrenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 9 —. (GrdbuchDWB. §§ 641 u. 641 a, JWB. 1912 S. 39/40.)

5. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behändigungen vom letzten Monat auf die Steuereinnahmerel anzuweisen. Das vom Hilfsbeamten über diese Gebühren fortlaufend geführte Verzeichnis (Muster 79) ist der Anweisung anzuschließen. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

6. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Steuereinnahmerel — eventl. auch vierteljährlich, siehe oben B 2 —. (GrdbchDWB. § 605, JMBI. 1912 S. 28.)

7. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die Verkehrssteuerheftrolle (Muster III) oder Fehlanzeige dem Notariat einzusenden. (BallzVD. 3. VerkStGef. § 73, Gef. u. VBl. 1900 S. 447 u. GrdbchDWB. § 644.)

8. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die letzte Gefällrolle u. Gefällregister des laufenden Monats abzuschließen. Gefällrolle mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (JGD. § 36¹, 2).

9. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDWB. § 641 a, JMBI. 1912 S. 40). — Neues Verzeichnis für kommenden Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste. —

10. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt oder Hauptsteueramt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. Die Veränderungsliste für den Monat März ist ausnahmsweise dem Steuerkommissär einzusenden; hat im Monat März kein Anlaß zur Führung einer Veränderungsliste vorgelegen, so muß spätestens am 1. April abends eine Fehlanzeige an das Finanz- oder Hauptsteueramt abgeschickt werden. (MittNot. 81, 213 u. 303, Erl. Gr. 3. u. StDir. v. 29. 1. 14 Nr. D 1791). — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

11. Zustellungs- und Behändigungsgebührenverzeichnis für den kommenden Monat anlegen.

1. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Am 25. d. Mts.

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen so sind für das Jahr 1920 neu anzulegen:
 - a) Das Geschäftstagebuch. (GrdbchDWB. § 581, JMBI. 1912, S. 18.)
 - b) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)

schäfte.

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

strittenen oder let. Steuereinnahmerel auch monatlich — (12 S. 28.)

Am 21. d. Mts.

schäfte.

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

Am 25. d. Mts.

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

Auf 1. Januar.

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

Hilfsbeamten über Umschreibungsgebühren (Muster 89) an die p. oder Hauptsteueramt zu übersenden. (GrdbchDWB. § 603, JMBI. 1912 S. 27/28.)

Im Laufe des
Mon. Januar.

Am 21. Nov.

Am 30. Nov.

Am 1. Dezbr.

Ende des
Monats Dezbr.

- c) Die Hefefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist. (GrdbchDWB. § 610 JWB. 1912 S. 30.)
2. Vorlage der Tabellen über die liegenschaftliche Verschuldung an's Notariat. (GrdbchDWB. § 611 und besondere Anweisung.)
 3. Die Verkehrssteuerliste für die Zeit vom 21. 11. 19 bis 20. 11. 20 ist abzuschließen eine neue Verkehrssteuerliste für die Zeit vom 21. 11. 20 bis 20. 11. 21 ist anzulegen. (WBD. z. VerkStGef. § 71, G. u. WBl. 1900 S. 446, 1901 S. 453.)
 4. Neues Portobuch für die Zeit vom 1. 12. 20 bis 30. 11. 21 ist anzulegen. (GrdbchDWB. § 604, JWB. 1912 S. 28; G. u. WBl. 1904 S. 457/8 §§ 17—19, G. u. WBl. 1908 S. 100.)
 5. Das alte Portobuch ist durch Zusammenstellung und Addition der Monatsgesamtbeträge, mit Datum und Unterschrift abzuschließen — und nach Anweisung der Beträge für November — dem Finanzamt (Hauptsteueramt) zu übersenden. (G. u. WBl. 1904 S. 458 § 18³.)
 6. Für das Jahr 1921 sind neu anzulegen: Das Geschäftstagebuch usw. — siehe oben Ziff. 1 —.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Beilagen